

## IX. Hauptstück.

### Von dem Militär-Eide.

#### §. 2503.

Welche Individuen den Militär-Eid abzulegen haben und was dabei zu beobachten ist.

- Hftb. am 20. Apr. 747.  
 „ „ 31. Aug. 769.  
 „ „ 20. März 771.  
 „ „ 20. May 771.  
 „ „ 8. Apr. 777.  
 „ „ 8. Apr. 780.  
 „ „ 21. Jun. 780. G 3547.  
 „ „ 19. Sep. 781.  
 „ „ 1. Nov. 782.  
 „ „ 3. Feb. 783.  
 „ „ 21. Jun. 788. F 616.  
 „ „ 27. Jun. 795. D 2861.  
 „ „ 4. May 802.  
 „ „ 12. März 805. E 567.  
 „ „ 1. Sep. 807.  
 „ „ 15. Oct. 811. F 1425.  
 „ „ 22. Nov. 811. K 4884.  
 „ „ 24. Dec. 811. D 5298.  
 „ „ 23. Nov. 813. L 3655.  
 „ „ 20. Nov. 817. I 8066.  
 „ „ 24. März 818. L 1127.

Jedes Individuum, welches zum k. k. Militär = Dienste aufgenommen und assentirt wird, hat, wenn den neu assentirten Recruten die Kriegs = Artikel vorgelesen, den Primar-Planisten, Auditoren u. ihre Dienstespflichten bekannt gemacht wurden, und denselben erklärt ward, daß derjenige, welcher einen falschen Eid schwört oder meineidig wird, nebst der weltlichen hierauf festgesetzten Strafe auch die göttliche Rache auf sich zieht; und gleichsam Gott bittet, ihm niemahls Trost und Hülfe zu verleihen, den Eid der Treue nach dem angeschlossenen Formulare zu schwören, indem im entgegen gesetzten Falle gegen unbeeidete Individuen bey gesetzwidrigem Benehmen nicht vollkommen nach den Gesetzen verfahren werden könnte.

Auch ist von allen Militär = Individuen der eidliche Revers in Betreff der geheimen Gesellschaften abzunehmen, wie solcher in dem zweyten Hauptstücke für die Militär = Beamten vorgeschrieben ist.

#### §. 2504.

Bei jeder Musterung sind die in der k. k. Armee dienenden Individuen in Eid und Pflicht zu nehmen, und was bey Ablegung desselben den Rechnungsführern und Jourieren zu beobachten ist.

- Hftb. am 20. Apr. 747.  
 „ „ 31. Aug. 769.  
 „ „ 20. März 771.  
 „ „ 20. May 771.  
 „ „ 22. März 777.  
 „ „ 8. Apr. 782.  
 „ „ 21. Jun. 780. G 3547.  
 „ „ 19. Sep. 781.  
 „ „ 1. Nov. 782.  
 „ „ 3. Feb. 783.  
 „ „ 21. Jun. 788. F 616.  
 „ „ 27. Jun. 795. D 2861.  
 „ „ 4. May 802.  
 „ „ 12. März 805. E 567.  
 „ „ 1. Sep. 807.  
 „ „ 15. Oct. 811. F 1425.  
 „ „ 22. Nov. 811. K 4884.  
 „ „ 24. Dec. 811. D 5298.  
 „ „ 23. Nov. 813. L 3655.  
 „ „ 20. Nov. 817. I 8066.  
 „ „ 24. März 818. L 1127.

Bei jeder Musterung sind alle in der k. k. Armee dienenden Individuen in Eid und Pflicht zu nehmen, wobey die im §. 2503 angeführte Erklärung zu erneuern ist. Die Rechnungsführer und Jouriere sollen, bevor der Stab die Musterung passiert, bey dem Muster-tische in Gegenwart des Brigadiers und Kriegs = Commissärs den für das Rechnungs = Personal bestehenden Eid schwören; wenn aber in der Zwischenzeit von einer Musterung zur andern ein Rechnungsführer oder Jourier neu aufgenommen wird, so hat derselbe den Eid gleich nach seiner Aufnahme im Beyseyn des Brigadiers und des Kriegs = Commissärs abzulegen. Dem Oberschmiede von jedem Regiment ist ein Paar der Eidesformel mitzutheilen, welcher dieses wohl zu verwahren, und den übrigen Schmieden auch Abschriften mitzutheilen hat.

#### §. 2505.

Wann die zu Monturs = Commissionen angestellten Stabs- und Ober-Officiere den Dienst-eid abzulegen haben, und was dabei zu beobachten ist.

- Hftb. am 12. Jun. 803. A 2420.  
 „ „ 12. März 805. E 567.

Die Stabs- und Ober-Officiere haben gleich bey ihrer Anstellung zu den Monturs-Commissionen den Eid nach dem angeschlossenen Formulare zu schwören, und die abgefaßte, gehörig gefertigte Formel ist jedes Mal an den Hofkriegsrath einzusenden, welches jedoch, so wie die wirkliche Ablegung des Eides, nur Ein Mal zu geschehen hat.

#### §. 2506.

Welchen Eid die Zeugwarte und Munitionäre nebst dem gewöhnlichen Militär-Eide bey Musterungen noch abzulegen haben.

- Hftb. am 17. Aug. 782.

Obwohl die Zeugwarte und Munitionäre den gewöhnlichen Militär-Eid bey der Musterung ablegen, so sind dieselben doch verpflichtet, da sie bey der Artillerie die Geld- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen haben, den für das Rechnungs = Personal der Regimenter und Corps vorgeschriebenen Eid zu schwören.

§. 2507.

Für die zum Militär-Stande übernommenen Juden ist der vorgeschriebene Eid, jedoch mit der Abänderung beyzubehalten, daß am Ende statt der Worte: »So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum,« der Jude zu sagen habe: »So wahr uns Gott durch die Verheißung des wahren Messias, seines Gesetzes, und die zu unsern Vätern gesandten Propheten, zum ewigen Leben helfen werde.«

In wie weit der vorgeschriebene Eid für die zum Militär-Stande übernommenen Juden beyzubehalten ist. Hth. am 4. Sept. 798. D. 4483.

**Eidesformel A.**

Für die Leib-Garden, dann für die Infanterie und Cavallerie-Regimenter, Bataillone und Corps.

Wir geloben und schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich u. c., treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen und allen unsern übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Gebotthen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer sey, und wo es Seiner Kaiserlichen Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bey Tag und Nacht, in Schlachten, Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit Einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten in keinem Falle zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständnis einzulassen, uns immer so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist, und braven Kriegsleuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. So wahr uns Gott helfe. Amen.

Eid für die k. k. Armee und diejenigen Corps, Branchen und Individuen, für welche keine besondere Eidesformel besteht. Hth. am 1. Sept. 807.

**Eidesformel B.**

Für das Rechnungs-Personal der Regimenter und Corps.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich u. c., treu und gehorsam zu seyn, und Allerhöchstseiner K. K. Majestät wegen, den mir vorgesetzten Regiments- oder Corps-Commandanten zu gehorchen und sie zu ehren, die bekleidende Rechnungsführers- oder Jouriers-Stelle mit allem Fleiße und Eifer zu versehen, mich dabey nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Normalien zu verhalten, alle mir vertrauten Geld-, Montur-, Natural- und Service-Rechnungen und Documente verlässlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, mich zu keinen Verfälschungen oder eigennütigen Handlungen zur Verkürzung des höchsten Aerariums gebrauchen zu lassen, vielweniger diese selbst zu unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abzuwenden, und wenn ich derley gewahr würde, dießfalls die Anzeige bey meinen Vorgesetzten, in so fern aber selbst mit begründeter Vorstellung nicht auszulangen wäre, der Kriegscommissariatischen Behörde, dem Brigadier, oder auch dem Hofkriegsrathe selbst zu machen schuldig seyn solle und wolle, so wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eid für die Rechnungsführer und Journiere. Hth. am 20. März 771. „ „ 20. May 771. „ „ 3. Feb. 783. D. 336.

## Eidesformel C.

Für sämtliche Militär-Aerzte.

Eidesformel für sämtliche  
Militär-Aerzte.  
Hth. am 26. Febr. 818. C 209.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allerhöchsten einen feyerlichen Eid, daß ich Seiner Majestät, dem Kaiser von Oesterreich N., König zu Ungarn und Böhmen etc., meinem allergnädigsten Herrn, mit pflichtmäßiger Treue ergeben seyn, in Allerhöchstdero Diensten den mir möglichsten Fleiß und Eifer bezeigen, mich gegen meine Vorgesetzten immer gehorsam und mit Achtung betragen, und mich ihrer Einsicht und Leitung in allen den Dienst des Staates und das Wohl meiner Mitbrüder betreffenden Fällen überlassen wolle.

Eben so gelobe und schwöre ich, mich im Dienste der sich mir anvertrauenden Kranken, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, mit gleicher Liebe und Emsigkeit zu verwenden, in dieser Rücksicht keine Gefahr, Ansteckung oder Mühe zu scheuen, und es als eine meiner wesentlichsten Berufspflichten zu achten, gefährlichen Kranken oder schwer Verwundeten in und außer den Spitalern, in feindlichen Affairen aber selbst auf dem Schlachtfelde bey Tag und Nacht auf das schleunigste und thätigste bezuspringen, derley Kranke und Verwundete zur Anordnung ihrer zeitlichen Angelegenheiten und zur Sorge für ihr Seelenheil in Zeiten zu erinnern, auch für die Laufe neugeborner, schwacher Kinder christlicher Aeltern besorgt zu seyn; über die mir bekannt werdenden geheimen Krankheiten der sich mir anvertrauenden Personen ewig das strengste Stillschweigen zu beobachten, überhaupt das Zutrauen der Familien, wohin ich berufen werde, auf keine Art zu mißbrauchen, auf die Conservation der mir anvertrauten chirurgischen Instrumente und Requisiten, so wie auf die wirtschaftliche Gebahrung mit den arabischen Medicamenten nach den hierüber besonders bestehenden Vorschriften sorgfältig zu wachen; mich zu keiner Verfälschung oder eigennütigen, zur Verkürzung des Aerariums oder der Kranken in den Spitalern führenden Handlung gebrauchen zu lassen, vielweniger solche selbst zu unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abzuwenden; Alles, was ich dem Spitalsdienste und den Kranken nachtheilig finde, zu beseitigen, und nach Umständen den höheren Behörden, ja, falls dieses nicht von Erfolg seyn sollte, dem Hofkriegsrathe selbst anzuzeigen.

Da endlich die Ausstellung der Amtszeugnisse sowohl bezüglich auf gerichtliche Angelegenheiten, als da, wo es auf Affentirungen, Superarbitrirungen oder andere Zeugnisse über den körperlichen oder Gesundheitszustand der Menschen anzukommen hat, von der größten Wichtigkeit ist, so gelobe und schwöre ich dießfalls, in's Besondere bezüglich auf die Ausstellung der Fundscheine und Obductions-Berichte bey Verwundungen und gerichtlichen Leichenbesichtigungen mich genau nach der dießfalls bestehenden Instruction, hinsichtlich der außgerichtlichen Amts-Acte aber nach den dießfallsigen Vorschriften genau zu benehmen, mich aber überhaupt in meinen schriftlichen und mündlichen Berichten und Zeugnissen weder durch Eigennutz, noch Nebenabsichten von was immer für einer Art leiten zu lassen, und etwas zu jemand's Gunst oder Ungunst zu vergrößern oder zu vermindern, sondern daß ich meinen Befund stets nach der Wahrheit und dem besten Wissen und Gewissen abgeben wolle und solle.

Ich erkläre zugleich unter derselben eidlichen Verpflichtung, daß ich auf keinerlei Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten bin, oder, wenn ich es wäre, mich alsogleich davon los zu machen, auch mich für das Künftige in dergleichen geheime Verbindungen nimmermehr unter keinerlei denkbarern Vorwande einlassen werde. So wahr mir Gott helfe.

**Eidesformel D.**

Für die Ober-, Unter-, Escadrons- und Divisions-Schmiede  
der k. k. Armee.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich, zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Podomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich etc., treu und gehorsam zu seyn, und Seiner k. k. Majestät wegen, den mir vorgesezten Regiments- oder Corps-Commandanten, wie auch meinen sonstigen Vorgesetzten, zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Geböthen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, mich in allem der Subordination und den bestehenden und weiters ergehenden Vorschriften gemäß zu betragen, die bekleidende Ober-, Unter-, Escadrons- oder Divisions-Schmiedestelle mit allem Fleiße, Eifer und Treue zu versehen, bey Untersuchung der Kimonten und Dienstpferde unparteyisch zu Werke zu gehen, niemahls ein Dienstpferd, welches nicht wirklich dem Dienste schädliche Gebrechen auf sich hat, zur Ausmusterung anzugeben, oder für untauglich zu erklären; in der Wartung und Pflege der kranken Dienstpferde vom Regiment oder Corps unermüdet zu seyn, Alles, was zur guten Conservation der Dienstpferde gedeiulich ist, nach meinen Kräften willig, fleißig und ohne allen Eigennuß oder Nebenabsicht beizutragen, bey einreisenden gewöhnlichen oder außerordentlichen Pferdekrankheiten meinen Vorgesetzten sogleich die umständliche Anzeige zu erstatten, die von dem Regiments-, Escadrons- oder Divisions-Commandanten angeschafften Medicamente bloß für die Dienstpferde vom Regiment oder Corps zu verwenden, auf keine erdenkliche Weise einer anderen Parthey derselben Medicamente ohne Befehl des Escadrons- oder Divisions-Commandanten gegen oder ohne Entgelt zu erfolgen, außer der regulirten Pferdebefschlag-Laxe von der gemeinen Mannschaft nicht mehr zu fordern, die Dienstpferde in gutem Beschlage zu erhalten, nicht zuzugeben, daß bey vorhandenen leeren Pferden dem Aerarium ein unrechtmäßiger Beschlage aufgerechnet werde, mich überhaupt zu keiner eigennützigen Handlung zum Nachtheile des allerhöchsten Aerariums gebrauchen zu lassen, vielweniger solche selbst zu unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abzuwenden, Alles, was ich der Conservation der Pferde nachtheilig zu seyn wahrnehmen sollte, dem Escadrons-Commandanten, wenn aber daselbst nicht auszulangen wäre, dem betreffenden Divisions-Commandanten, und nach Erforderniß meinem Regiments- oder Corps-Commandanten alsogleich und aufrichtig anzuzeigen, in so fern aber auch da mit begründeten Vorstellungen nicht auszulangen wäre, dem Brigadier in und außer der Musterung, dann auch nach Umständen dem General-Commando oder dem Hofkriegsrathe selbst die Anzeige zu machen schuldig seyn solle und wolle. So wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eid für die Schmiede der k. k. Armee.

Hth. am 3. Febr. 783. D 336.

„ „ 27. Jun. 795. D 361.

**Eidesformel E.**

Für das k. k. Fuhrwesens-Corps mit Inbegriff der Sattler und  
Wagner.

Wir geloben und schwören hiermit zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner k. k. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Podomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich etc., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchsthren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten, besonders aber unseren Corps-Commandanten, Stabs-Officieren, Rittmeistern und anderen Ober- und Unter-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Geböthen und Befehlen in

Eidesformel für das Fuhrwesens-Corps mit Inbegriff der Sattler und Wagner, jedoch mit Ausnahme des Rechnungsführers, der Souriere, Aerzte und Schmiede, welche den für diese Individuen bey der Armee eingeführten Eid zu schwören haben.

Hth. am 3. Febr. 783. D 336.

allen Diensten Folge zu leisten, unsere Verrichtungen auf das genaueste zu besorgen, weder an Pferden, Wägen, noch Requiriten etwas zu verwahrlosen, dahin, wo wir beordert werden, unweigerlich zu marschiren, und uns so, wie es ehrlichen und redlichen Männern wohl ansteht und zu thun gebührt, erweisen, und uns nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Vorschriften in allen ihren Punkten zu verhalten. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

### Eidesformel F.

Für das Personal der k. k. Gesüte-Beschäl- und Rimontirungs-  
Departements.

Eid für das Personal der k. k. Gesüte, Beschäl- und Rimontirungs-Departements mit Inbegriff der Sattler und Wagner, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsführer, Feurierre, Aerzte und Schmiede, welche den für diese Individuen bey der Armee eingeführten Eid zu schwören haben.

Hth. am 28. Apr. 792. D 1903.

Wir geloben und schwören hiermit zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich ic., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten, in's Besondere aber unseren Commandanten und anderen Ober- und Unter-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, besonders aber in Feuer- und Wassergefahren uns zur Rettung der Pferde auf's äußerste anzustrengen, und gebrauchen zu lassen; die Beschäler in der Beschälzeit durch das Befolgen zu Gunsten eines Dritten nicht zu übertreiben; das den Beschälern und übrigen in der Wartung habenden Rimonten und Follen gebührende Futter auf keinerley Weise zu entziehen, oder wohl gar zu verkaufen, sondern vielmehr in Wartung derselben alle mögliche Sorgfalt und Treue zu beobachten; weder an Pferden, Wägen, noch sonstigen Requiriten, etwas zu verwahrlosen, dahin, wo wir beordert werden, unweigerlich zu marschiren, und uns überhaupt so, wie es ehrlichen Soldaten und redlichen Männern wohl ansteht, und zu thun gebührt, zu betragen, und uns nach den bestehenden Normalien in allen ihren Punkten zu verhalten. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

### Eidesformel G.

Für die bey den k. k. Monturs-Commissionen angestellt werdenden  
Stabs- und Ober-Officiere.

Eid für die bey Monturs-Commissionen angestellt werdenden Stabs- und Ober-Officiere.

Hth. am 12. März 805. E 567.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allerhöchsten einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich ic., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchstihren Generalen und sonstigen Vorgesetzten, in's Besondere aber dem Hofkriegsrathe, meinem Commandanten, wie auch den übrigen Stabs- und Ober-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, das mir anvertraute Oekonomie-Geschäft mit aller Redlichkeit zu besorgen, dabey den Nutzen des allerhöchsten Avariums aus allen Kräften zu befördern, und allen Nachtheil sorgfältigst abzuwenden, und mich jederzeit nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Normalien zu verhalten. So wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

### Eidesformel H.

Für die Monturs-Milizer.

Eid für die Monturs-Milizer.

Hth. am 8. Aug. 769.

Wir geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Syrien König; Erzherzog zu Oesterreich ic., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten, besonders aber unseren Herrn Commissions-Commandanten, Stabs-Officieren, Hauptleuten, Rittmeistern und anderen Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebotthen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, an den bestimmten Arbeitstagen in den ausgemessenen Stunden unserer Profession nach Vermögen vorzustehen, dahin, wo wir beordert werden, unweigerlich zu marschiren, uns so, wie es ehrlichen und redlichen Militär-Handwerksmännern wohl ansteht und zu thun gebührt, zu betragen, und uns nach den bestehenden Vorschriften in allen Puncten zu verhalten. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

**Eidesformel I.**

Für die in Invaliden-Häusern befindlichen Invaliden.

Wir schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Syrien König; Erzherzog zu Oesterreich ic., treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen, unseren Haus-Commandanten und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren, und nach unseren Kräften zu beschützen; ihren Gebotthen und Befehlen in allen Diensten, die uns in oder außer dem Hause zu verrichten aufgetragen werden, genau nachzukommen, uns immer so, wie es den bey dem Antritte unserer Dienste beschworenen Kriegs-Artikeln und unseren besonderen Satzungen gemäß ist, und wie es bravesoldaten Kriegern zusteht, zu verhalten, um uns dadurch noch ferner der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät, und der uns verliehenen Wohlthaten würdig zu bezeigen, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

Eid für die Real-Invaliden-Officiere und Mannschaft in den Invaliden-Häusern. Hftb. am 24. Dec. 811. D 5398.

**Eidesformel K.**

Für die Militär-Cordons-Mannschaft.

Wir geloben und schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Syrien König; Erzherzog zu Oesterreich ic., treu und gehorsam zu seyn; auch Allerhöchstihren Generalen, Officieren und allen unseren übrigen Vorgesetzten, besonders aber unserem Obersten, Oberst-Lieutenant, Oberstwachmeister, wie auch übrigen Ober- und Unter-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Gebotthen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, uns so, wie es ehrlichen, braven Soldaten und Cordonisten wohl ansteht, und zu thun gebührt, zu betragen; uns jederzeit nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Vorschriften in allen Puncten zu verhalten, im entgegen gesetzten Falle wir uns den darin ausgesetzten Strafen unterwerfen, auch niemahls uns von unserer Truppe zu entfernen, und von unserem angewiesenen Posten nicht flüchtig zu werden. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Eid für die Militär-Cordons-Mannschaft. Hftb. am 8. Apr. 780. „ „ 21. Jun. 780, G 3547.

## Eidesformel L.

Für das Verpflegsbäcker-Personal.

Eid für die Verpflegsbäcker.  
Hth. am 6. März 782. A 268.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allerhöchsten einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich etc., treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten, besonders unserem Herrn Verpflegsverwalter, Adjuncten und anderen Ober- und Unter-Officieren zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Geböthen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, Alles, was uns zu verrichten aufgetragen wird, nach unserem besten Fleiße und Verstande zu verrichten, niemanden, weder aus Feindschaft, Haß und Widerwillen, noch aus anderen eigennütigen Particular-Absichten zu verkürzen, noch zu kränken; Alles zum Besten des Allerhöchsten Avarariums zu befördern, und allen Schaden so viel möglich abzuwenden; dahin, wo wir beordert werden, unweigerlich abzugehen, und uns überhaupt so, wie es ehrlichen und redlichen Bäckern wohl ansteht, und zu thun gebührt, zu betragen, und nach den bestehenden Vorschriften in allen Punkten zu verhalten. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

## Eidesformel M.

Für die Ober-Stabs-, Stabs- und Unter-Stabs-Profossen.

Eid für die Ober-Stabs-,  
Stabs- und Unter-Stabs-  
Profossen.

Hth. am 28. Apr. 747.

,, „ 23. Nov. 817. I 8066.

Wir N. N. geloben und schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich etc., treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren, ihren Geböthen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, die bekleidende Ober-Stabs-, Stabs- und Unter-Stabs-Profossen Stelle mit allem Fleiße und Eifer zu versehen, uns dabey nach den bisher fest gesetzten und weiters ergehenden Normalien zu verhalten, alle uns anvertrauten Geld-, Monturs-, Natural- und Service-Rechnungen und Documente, verläßlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, und uns zu keiner Verfälschung oder eigennütigen Handlung zur Verkürzung des höchsten Avarariums gebrauchen zu lassen, vielweniger solche selbst zu unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abzuwenden, und wenn wir derley gewahr werden, dießfalls die Meldung bey unseren Vorgesetzten, wenn aber daselbst mit gegründeten Vorstellungen nicht auszulangen wäre, der kriegscommissariatischen Behörde, dem Brigadier oder auch dem Hofkriegsrathe selbst zu machen schuldig seyn sollen und wollen. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.

## Eidesformel N.

Für die Garnisons-Spitals- und für die aus der Population zu den  
Feldspitalern ausgehobenen Militär-Krankenwärter.Eid für die Garnisons-Spi-  
tals und die aus der Population  
zu den Feldspitalern ausgeho-  
benen Militär-Krankenwärter.  
Hth. am 23. Nov. 813. L 3655.

,, „ 24. März 818. L 1127.

Wir schwören zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner K. K. Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Herrn N., Kaiser von Oesterreich; zu Jerusalem, in Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, in dem lombardisch-venetianischen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König; Erzherzog zu Oesterreich etc., treu und gehorsam zu seyn; auch Al-

terhöchsthren Generalen und allen unsern übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Geloften und Befehlen in allen Diensten stets genaue und willige Folge zu leisten, überhaupt Alles zu thun und zu erfüllen, was der allerhöchste Dienst immer erfordern mag, bey Tag und Nacht, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten, in's Besondere aber den uns in dem Spitalsdienste obliegenden Verpflichtungen auf das pünctlichste, thätig, getreu, ehrlich und rechtschaffen nachzukommen, und die Kranken und Verwundeten mit Sorgfalt, Theilnahme und christlicher Nächstenliebe zu warten, nicht das Mindeste zu thun, was der Ordnung im Spitalsdienste zuwider laufen könnte, in keinem Falle und unter keinem Vorwande unseren obliegenden Dienst zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständnis einzulassen, uns immer so, wie es unseren Pflichten gemäß ist, und braven Männern zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre und Rechtschaffenheit zu leben und zu sterben. So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum. Amen.



*[The text in this section is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a continuation of the text or a separate section.]*

*[This section contains faint text, likely bleed-through from the reverse side of the page. It is mostly illegible.]*